

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Jahrgang 1906.

**Inhalt:** Stück 44 und 45 der Gesetzsammlung 543, Prüfungen der Lehrerinnen, Schulpfleherinnen, Sprachlehrerinnen und Turnlehrer 543/544, Errichtung einer Pfarrstelle in Bohwinkel 544, Prüfungen von Hufschmieden 544, Namensänderung 544, Hauskollekte 544, Sperrung der Ruhrschleuse zu Herbede 544, Konsul 544, Bergwerksverleihungsurkunden 544—546, Stellvertreter des Amtsrichters in Rees 546, Bergauschmittglied 546, Personalien 546.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

**1414.** 1594. Das zu Berlin am 30. November 1906 ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10770. Bekanntmachung, den Beginn der Herbstmesse in Kassel betreffend. Vom 14. November 1906.

Nr. 10771. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 22. November 1906.

**1415.** 1599. Das zu Berlin am 4. Dezember 1906 ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10772. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Langensalza. Vom 24. November 1906.

Nr. 10773. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hachenburg und Weilburg Vom 29. November 1906.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1416.** 1595. Die in Coblenz stattfindenden Prüfungen der Lehrerinnen, der Schulpfleherinnen und der Sprachlehrerinnen werden im Jahre 1907 nach folgendem Plane abgehalten werden:

- a) Prüfung der Lehrerinnen am 1. Mai und folgende Tage und  
" 14. September und folgende Tage;
- b) Prüfung der Schulpfleherinnen am 17. Mai und  
" 25. September;
- c) Prüfung der Sprachlehrerinnen am 29. Mai und folgende Tage und  
" 26. September und folgende Tage.

Die Vorschriften über die Meldung und die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind in den Prüfungsordnungen vom 24. April 1874 und vom 5. August 1887 enthalten, welche mit den späteren Abänderungen in dem Anhang zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt und im Wege des Buchhandels

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1906.

zu beziehen sind. Außer den dort gestellten Forderungen ist nach den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 15. Januar 1901 — U. III. D. Nr. 3323 U. III. B. 2917 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1901 Seite 204—209) — in jeder Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchsstunden, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und beaufsichtigt worden ist. Zum Nachweise ihrer Vorbildung im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten hat jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung und eine von ihr selbst gefertigte Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklasse der Schulart, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird, vorzulegen.

Nach dem Erlasse vom 15. Januar 1901 kann ferner bei der schriftlichen Prüfung an Stelle der Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange treten.

Die Gebühren für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulpfleherinnen betragen 20 M., für die der Sprachlehrerinnen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Coblenz, den 27. November 1906. Nr. 29500.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

**1417.** 1596. Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1907 am 21. März und folgenden Tagen in den Räumen des städtischen Gymnasialgebäudes in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben, und Studierende, diese jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 21. Februar 1907 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem

Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesezte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 20. November 1906. Nr. 24215 I.  
Provincial-Schulkollegium: von Söbel.

**1418.** 1591. **Urkunde**  
betreffend die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Bohwinkel (Landkreis Wittmann).

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Bohwinkel, Kreis-synode Niederberg, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1907 in Kraft.  
Coblenz, den 22. November 1906. C. Nr. 18472.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz: Peter.  
Düsseldorf, den 29. November 1906. II D. Nr. 5445.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen:  
Scheuner.

**1419.** 1600. Die nächsten Prüfungen von Hufschmieden finden wie folgt statt:

1. in Düsseldorf am 21. Januar 1907, vormittags 9 Uhr, bei dem Hufschmiedemeister Anton Bierboom, Neufferstraße;

2. in Cleve am 25. Januar 1907, vormittags 9 Uhr, bei dem Hufschmiedemeister Anton Janßen.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 3 Wochen vorher an den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen Veterinär-Rat Schmitt hier selbst zu richten.

Für die Prüfungen gelten die im Amtsblatt für 1905 auf Seite 61 ff. veröffentlichten Vorschriften für den Hufbeschlag.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein,
2. Zeugnisse über erlangte technische Ausbildung,
3. Erklärung darüber, daß der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat und
4. 10 Mark für Prüfungsgebühren nebst 5 Pfg. Bestellgeld.

Zu der Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen; das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtung und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.  
Düsseldorf, den 2. Dezember 1906. I. E. 7023.

Der Regierungs-Präsident.

**1420.** 1601. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß, 1. dem Polizeiergeanten

August Senkowsky zu Vorbeck, geboren am 3. November 1873 zu Rosenau, Kreis Allenstein, 2. seiner Ehefrau Friederike Maria Senkowsky geb. Germann, geboren am 14. März 1881 zu Alteneffen, 3. seinem Kinde Maria Senkowsky, geboren am 5. Mai 1906 zu Vorbeck, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Senkowsky“ fortan den Namen „Germann“ zu führen.  
Düsseldorf, den 29. November 1906. I. Ca. 6825.

Der Regierungs-Präsident.

**1421.** 1583. Mit der Einsammlung der vom Herrn Ober-Präsidenten durch Erlaß vom 18. September 1904 J.-Nr. 20657 auch für das Jahr 1907 zum Besten der evangelischen Pastoral-Gesellschaft für Rheinland bewilligten Hauskollekte ist der Kollektant Johannes Haardt aus Barmen beauftragt worden, soweit diese Kollekte nicht von Deputierten der Gemeinden oder Synoden selbst eingesammelt wird.

Düsseldorf, den 27. November 1906. II D. 5375.  
Der Regierungs-Präsident.

**1422.** 1584. **Beschluß.**

Zu der von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier vorgelegten Polizeiverordnung vom 11. Oktober 1906, betreffend die Sperrung der Ruhr an der Ruhrschleuse zu Herbede, wird die nach § 139 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 erforderliche Zustimmung des Bezirksausschusses erteilt. B. A. II. C. 1119/1.06.  
Düsseldorf, den 13. November 1906.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.  
gez. Hilbert, Wilke, Crone.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 29. November 1906. I. H. 3801.  
Der Regierungs-Präsident.

**1423.** 1588. Der zum Ottomanischen Generalkonsul in Cöln und zum Ottomanischen Generalkonsul in Düsseldorf mit dem Amtesitze an letzterem Orte ernannte Herr C. Menshausen ist in dieser Amteseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 28. November 1906. I. F. 6297.  
Der Regierungs-Präsident.

**1424.** 1586. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden nachstehende Verleihungsurkunden:

#### **Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 30. März 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 1“ in den Gemeinden Odrighoven-Lackhausen und Buchholtswelmen, in den Kreisen Ruhrort und Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,61 Quadratmetern, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 0,61 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach

Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. September 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 30. März 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 14“ in den Gemeinden Drevenack, Obrighoven-Lachhausen und Buchholtwelmen in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,61 Quadratmetern, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig 0,61 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, e, f, d bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. September 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 30. März 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 15“ in den Gemeinden Spellen, Obrighoven-Lachhausen und Buchholtwelmen in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,98 Quadratmetern, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig 0,98 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p, o, n, m, l bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. September 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 30. März 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 23“ in den Gemeinden Drevenack und Buchholtwelmen, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,58 Quadratmetern zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig 0,58 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, g, e, n, m, l, k, i bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen

nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. September 1906.

I. 13777.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 24. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

1425. 1589. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

#### Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 20. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Wesel 9“ in den Gemeinden Wesel und Flüren, im Kreise Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,64, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig,  $\frac{64}{100}$  Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, g, d, e, b bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. November 1906.

I. 16450.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 21. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

1426. 1592. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

#### Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 20. Juni 1906 wird der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 33“ in den Gemeinden Bislich und Diersfordt, im Kreise Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,44 zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig,  $\frac{44}{100}$  Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i, k, l, b, g, h, i bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. November 1906.

I. 16451.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 21. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

1427. 1593. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni

1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 16. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Wesel 8“ in den Gemeinden Bislich und Diersfordt, im Kreise Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,44 zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig,  $\frac{4}{100}$  Quadratmetern dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i, k, l, b, g, h, i, bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 26. November 1906. I. 16449.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 26. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

**1428, 1598. Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 20. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 34“ in den Gemeinden Wesel und Flüren, im Kreise Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,64 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig,  $\frac{64}{100}$ ) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse

mit den Buchstaben b, g, d, c, b bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinkohles nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. November 1906. 16452/06.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen  
anderer Behörden.**

**1429, 1585.** Auf Grund des § 24, Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Amtsrichter beim Amtsgerichte Rees der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Emmerich im voraus zum Stellvertreter bestellt. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 Zivilprozessordnung und der § 15 Strafprozessordnung Anwendung findet.

Düsseldorf, den 29. November 1906. 6 Gen. I D. 21.  
Der Präsident des Oberlandesgerichts.

**1430, 1580.** Der Oberbürgermeister, Geheimer Regierungsrat Holle in Essen ist an Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters Zweigert in Essen zum stellvertretenden Mitgliede des Bergausschusses für die Abteilung Rheinprovinz gewählt worden.

Dortmund, den 27. November 1906. I. 17216.  
Der Berghauptmann.

**Personal-Nachrichten.**

**1431, 1597.** Die Wahl des besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeisters) Voigt in Rixdorf zum Bürgermeister der Stadt Barmen für die geschliche zwölfjährige Amtsdauer hat unter gleichzeitiger Verleihung des Titels „Oberbürgermeister“ an den Genannten am 17. November ds. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

**1432, 1581.** Der Gemeindevaumeister, Regierungsbaumeister a. D. Sigloch ist zum besoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hamborn endgültig ernannt worden.

**1433, 1590.** Der Herr Oberpräsident hat die einseitige Verwaltung der Stelle eines besoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Stoppenberg im Landkreise Essen dem Gerichtsassessor Dr. Hubert Ueber in Bergisch-Gladbach übertragen.

**1434, 1582.** Zu Ortschulinspektoren sind ernannt: der evangelische Pfarrer Schmidt zu Iffelburg für die evangelische Schule zu Iffelburg und der Pfarrer Koch zu Gierath, Kreis Grevenbroich für die katholische Volksschule zu Gierath.

**1435, 1602.** Der Landgerichtssekretär Lüd in Düsseldorf ist zum Oberlandesgerichtssekretär daselbst ernannt.

Bestellungen für 1907 auf das **Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Mitte Januar 1907 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1906 (Preis 50 Pfg.) wolle man rechtzeitig bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblatt-Redaktion bezogen werden.

**Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 284, 285, 286, 287, 288, 289 und 290.**

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.